

Hausarbeit im Modul
„Einführung in das Strafrecht II und Eigentumsdelikte“
Sommersemester 2016

Sachverhalt

A befindet sich in einem finanziellen Engpass, als er im Kulturteil einer regionalen Zeitung ein Portrait über den ortsansässigen Künstler K liest, der mit einer Ausstellung in London gerade seinen Durchbruch feiert. Da sich K für die Dauer der Ausstellung in London aufhält, sieht A die günstige Gelegenheit, Zeichnungen aus dem Atelier des Künstlers zu entwenden, um diese sodann auf dem Schwarzmarkt zu Geld zu machen. In Erwartung der Wertsteigerungen für die Werke des K, die der Zeitungsbericht als Folge der Londoner Ausstellung ankündigt, geht A davon aus, sich schon mit dem Verkauf einer Zeichnung refinanzieren zu können. Dauerhaft „auf die schiefe Bahn geraten“, will er nämlich nicht. Die Adresse des Ateliers findet er im Internet. Er überredet seinen Freund F, ihn erst zum Atelier und anschließend mit den erlangten Kunstwerken wieder zu seiner Wohnung zu fahren. Hierfür werde er F zur Hälfte am Verkauf der Zeichnungen beteiligen. In Details zur geplanten Tatausführung weicht er F nicht ein.

Am vereinbarten Tag bringt F den A zur Adresse des Ateliers. A zwingt sich durch eine Hecke auf das Grundstück, auf dem ein kleines, zweistöckiges Vorstadthaus steht. Nachdem A das Grundstück näher ausgekundschaftet hat, erkennt er, dass im Erdgeschoss die Wohnung des K gelegen ist, und vermutet zutreffend, dass sich das Atelier im Obergeschoss befinden muss. A macht sich nun daran, im Erdgeschoss ein Küchenfenster mit einem sog. Beitel (ein Stecheisen zur spanenden Holzbearbeitung) mit einer Klingenlänge von 8 cm, den er eigens hierzu mitgebracht hat, aufzuhebeln. Dieses Vorgehen bringt jedoch nicht den gewünschten Erfolg: bereits im ersten Anlauf bricht der Griff des Beitels ab. Lediglich die Lackierung des Fensterrahmens erhält an einer Ecke kleinere Kratzer. A, im Begriff umzukehren, entdeckt nun, dass im Obergeschoss ein Fenster offensteht. Er beschließt, ein an der Fassade des Hauses befestigtes Rankspalier empor zu klettern, um über das geöffnete Fenster in das Atelier zu gelangen. Auf halber Strecke kehrt A jedoch endgültig um, da ihm das Risiko bewusst wird, aus benachbarten Häusern beobachtet zu werden.

F ärgert sich, dass er nach der misslungenen Tat mit leeren Händen dasteht, ist er doch in der kriminellen Szene als Fluchtwagenfahrer bekannt und hat nur aus Freundschaft zu A auf eine für ihn sonst übliche, „erfolgsunabhängige“ Anzahlung in Bar verzichtet. Er drängt darauf, dass A einen weiteren Einbruch begeht, dies sei A ihm schuldig. Als Ziel wählt F die Villa des reichen Geschäftsmannes G aus. Dort soll A nach Wertgegenständen und Bargeld suchen und die Beute im Anschluss hälftig geteilt werden. Da G, wie F weiß, über Personenschutz verfügt, beschafft er A einen Revolver, damit dieser sich im Falle seiner Entdeckung zur Not gewaltsam durchsetzen könne. F werde wieder als Fahrer mit seinem Wagen vor dem Anwesen des G warten. A, der es sich mit F nicht verscherzen möchte, willigt in den Plan ein.

Am Tag der Tat gelingt es A, über eine offene Terrassentür unbemerkt in die Villa des G zu gelangen. Im Büro des G durchsucht er die Schubladen dessen Schreibtischs nach Wertsachen, da betritt Bodyguard B den Raum. Sofort stürzt sich A auf B und versetzt ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht. B geht bewusstlos zu Boden. A fesselt nun den im Mund- und Nasenbereich stark blutenden B an Händen und Füßen mit einer Kordel, die auf dem Schreibtisch liegt, um seine Suche nach Wertsachen sodann ungestört fortzusetzen zu können. Die weitere Suche erweist sich jedoch als erfolglos: die Schubladen sind verschlossen. A hält es zwar für möglich, mit seinem Revolver die Schlösser der Schubladen zu zerschießen, sieht hiervon jedoch ab, da er befürchtet, der Lärm der Schüsse werde weitere Bodyguards des G auf den Plan rufen. Beim Verlassen des Raumes fällt A jedoch das Portemonnaie des B auf, das jenem beim Sturz aus der Tasche gefallen ist. Darin findet er zwei 100-Euro-Scheine, er steckt sie ein. Noch unter dem frischen Eindruck der Auseinandersetzung mit B erscheint A die weitere Suche nach Wertsachen in der Villa als zu heikel. Er macht sich auf den Rückweg. Auf der Terrasse kommt ihm eine Person eilig entgegen. A hält die Person, die er in der Abenddämmerung nicht genau erkennen kann, für einen weiteren Bodyguard des G. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um F, der einem plötzlichen Impuls folgend, dem A zur Unterstützung nachgeeilt war. Um seine Flucht samt des Geldes zu ermöglichen, schießt A auf F, ohne dessen Tod billigend in Kauf zu nehmen. Die Kugel verpasst F nur knapp. A erkennt nun seinen Irrtum und beide, A und F, können mit dem Geld entkommen. B hingegen verstirbt noch an Ort und Stelle, indem er an einer Einblutung am Mund erstickt.

Strafbarkeit von A und F? Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.

Der Text der Arbeit soll maximal 25 Seiten umfassen. Die weiteren Bearbeitungshinweise entnehmen Sie bitte der Homepage des Arbeitsbereiches.